

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

22. März 2005

Vernehmlassung zur Verordnung betreffend die Revisionsstelle von Stiftungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 26. Januar 2005 haben Sie uns den oben erwähnten Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung bis zum 31. März 2005 zugestellt. Wir nehmen dazu fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die Verordnung betreffend die Revisionsstelle von Stiftungen regelt sowohl die Befreiung von der Revisionspflicht als auch die Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors grundsätzlich zweckmässig.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Ad Artikel 1 Abs. 1 und 2

Die Kriterien in Abs. 1 lit. a und b sind unseres Erachtens zweckmässig und angemessen. Insbesondere die tiefe Limite von 20'000 Franken für das Reinvermögen begrüssen wir, weil im Falle der Befreiung von der Revisionspflicht die Revisionsaufgaben, wie in den Erläuterungen ausgeführt, von der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen wären, d.h. eine Revision findet selbst im Falle der Befreiung statt.

Im Absatz 2 empfehlen wir im Interesse der Klarheit die folgende Ergänzung und Erweiterung: „Die Aufsichtsbehörde kann die Befreiung jederzeit und rückwirkend widerrufen,

- a. wenn dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist oder
- b. wenn die Voraussetzungen in Art. 1 Abs. 1 lit. a und b nicht mehr gegeben sind.“

Mit dieser Ergänzung von Absatz 2 kann unseres Erachtens im Absatz 1 „für das laufende Geschäftsjahr“ gestrichen werden. Auf dieser Grundlage würde die Aufsichtsbehörde die Befreiung ohne zeitliche Beschränkung unter Vorbehalt der Einhaltung der Bedingungen in lit. a und b bewilligen. Absatz 2 ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, darauf jederzeit und rückwirkend zurückzukommen.

Ad Artikel 2 Abs. 1 und 2

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde eine Stiftung, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, zur Bezeichnung einer besonders befähigten Revisorin oder eines besonders befähigten Revisors verpflichten kann, wenn dies für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist. Dies ist wichtig, weil die Kriterien in Art. 2 Abs. 1 lit. b für Stiftungen eher ungeeignet sind. Zum Beispiel grosse Unternehmensstiftungen erfüllen regelmässig nur eines der in Abs. 1 lit. b mindestens geforderten zwei Kriterien.

Abs. 2 basiert auf der Verordnungskompetenz des Bundesrates in dem von den Eidg. Räten am 8. Oktober 2004 beschlossenen neuen Art. 83a Abs. 3 ZGB. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Delegationsnorm im Art. 83b E ZGB in der Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren fehlt. In diesem Art. 83b E ZGB wird nur auf die entsprechend anwendbaren Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstellen bei Aktiengesellschaften verwiesen, soweit für Stiftungen keine besonderen Vorschriften bestehen. Auch für das Kriterium „mehr als 100'000 Franken jährliche Spenden“ in Abs. 1 lit. a des Verordnungsentwurfs würde die Delegationsnorm fehlen. Weil diese Delegationsnormen in den vorgeschlagenen ZGB-Anpassungen in der Botschaft vom 23. Juni 2004 fehlen, ist auf deren Vollständigkeit in den Beschlüssen der Eidg. Räte zum Revisionsaufsichtsgesetzes (mit ZGB- und OR-Anpassungen) zu achten.

Erläuterungen, Seite 2 Mitte, ordentliche und eingeschränkte Revision

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die eingeschränkte Revision der „gewöhnlichen“ Revision des geltenden Rechts entspreche. Wir halten dazu fest, dass die unserer Aufsicht unterstehenden gemeinnützigen Stiftungen bisher immer Berichte für „ordentliche“ Revisionen eingereicht haben. Insbesondere auch Mitglieder der Treuhand-Kammer haben nie Revisionsberichte für eingeschränkte Revisionen entsprechend dem Standardtext in den Grundsätzen der Abschlussprüfung (GzA), Ausgabe 2001 (Seite 151) der Treuhand-Kammer, abgegeben.

Anpassung des kantonalen Rechts

Da die gesamte kantonale Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV) vom 19. Oktober 1998 angepasst werden muss, ist die Inkraftsetzung dieser Verordnungsänderungen auf den 1. Juli 2005 nicht möglich.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber